

Deutliche Elemente von Schleichwerbung

Internet-Portal stellt ein Online-Casino positiv in den Vordergrund

Ein Online-Portal veröffentlicht einen Artikel unter der Überschrift „So beeinflussen Online-Casinos die TV-Landschaft“. Der Autor beschäftigt sich mit dem Thema am Beispiel eines namentlich genannten Anbieters. Dessen Auftreten in einem Fernsehsender und sein Portfolio werden ausführlich und durchweg positiv beschrieben. Ein Nutzer des Portals sieht in der Veröffentlichung eine redaktionell getarnte Werbung. Die Verantwortlichen des Online-Portals nehmen zu der Beschwerde nicht Stellung.

Der Beschwerdeausschuss sieht eine Verletzung der in Ziffer 7 des Pressekodex geforderten klaren Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Grenze zwischen einer Berichterstattung von öffentlichem Interesse und Schleichwerbung ist nach Richtlinie 7.2 des Kodex klar überschritten worden. Im Beitrag wird das Angebot des namentlich genannten Online-Casinos ausführlich vorgestellt und positiv beschrieben. Insgesamt verlässt die Berichterstattung den Boden einer sachlichen Veröffentlichung und enthält deutliche Elemente von Schleichwerbung.

Aktenzeichen:1013/18/3

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: öffentliche Rüge